

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Fa. TFM Thermoform Maschinen Vertrieb GmbH
Stand 01.01.2007

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Werkleistungen, oder sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder der von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Eventuelle Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch für Nebenvereinbarungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Liefervertrag

2.1 Die Bestellung oder Auftragserteilung durch den Kunden gilt als Angebot zum Vertragsabschluß.

Unsere eigenen Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf vorbehalten. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Auftrag von uns schriftlich bestätigt wurde, was auch durch Übersendung des Lieferscheins oder der Rechnung erfolgen kann. Ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestätigung ist für den Inhalt des Vertrages maßgebend.

2.2 Soweit Mitarbeiter unseres Hauses mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag bzw. Auftrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, sind, soweit nicht anders vereinbart, nur dann maßgebend, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder von uns bestätigt wurde.

2.4 Werden uns nach Vertragsabschluß Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen oder Leistungen an den Kunden bekannt, die nach pflichtgemäß kaufmännischem Ermessen auf eine Vermögensverschlechterung schließen lassen, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferungs- und Leistungserbringung

3.1 Die Lieferfristen verstehen sich ab dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung und sind - sofern nicht gegenteilige Abmachungen getroffen sind - lediglich als annähernd vereinbart anzusehen. Sollte der Liefertermin durch unvorhergesehene Ereignisse, für die wir kein Verschulden tragen, wie z.B. Transportverzögerungen, nicht rechtzeitig eintreffende Ersatzteile usw. - dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei den Unterlieferanten eintreten - nicht eingehalten werden können, so sind wir auch bei verbindlich bestätigten Aufträgen von der Einhaltung der Lieferfristen sowie für die Dauer dieser Ereignisse einschließlich einer angemessenen Nachfrist von der Lieferfrist entbunden. Teillieferungen sind zulässig. Auch bei verschuldetem Lieferverzug sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.2 Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen (vorstehender Satz) geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Reparatur- u. Montagebedingungen

4.1 Montageunterbrechung

Wenn aus einem unvorhersehbaren Grund, ohne unser Verschulden, mehrere Hin- u. Rückfahrten erforderlich werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen.

4.2 Bestätigung der Arbeitszeit

Unser Personal ist verpflichtet, nach beendeter Montage den Stundenbeleg bestätigen zu lassen und eine Kopie dem Auftraggeber auszuhändigen. Die unterschriebenen Stundenbelege sind die bindende Grundlage für die Rechnungsstellung

4.4 Abrechnung

Die Berechnung der Montagekosten erfolgt aufgrund der Stundenbelege nach Montage.

4.5 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten hat sich der Auftraggeber von der ordnungsgemäßen Ausführung des erteilten Auftrages zu überzeugen. Mit der Unterschrift auf dem Montageprotokoll erkennt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur an. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Monteurs oder unterbleibt sie aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Reparatur durch den Monteur als erfolgt.

Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei Abreise des Monteurs kein unterschiftsberechtigtes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden kann.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, hinzu kommen die Fahrtkosten von unserem Standort zum Auftraggeber, Auslösung und eventuelle Hotelkosten.

5.2 Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt nur gegen Honorar unter Zugrundelegung unserer üblichen Stundensätze und Fahrtkosten.

5.3 Die Rechnung ist, soweit nicht anders vereinbart wurde, binnen 5 Werktagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Unberechtigt abgezogene Beträge, die nicht mit uns vereinbart wurden, werden nachgefordert.

5.4 Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt.

5.5 Der Abzug von Skonto ist nicht gestattet.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Es gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt.

Wenn der Auftraggeber trotz wiederholter Mahnung einer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, können die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände jederzeit abgeholt bzw. entfernt werden, ohne dass wir den früheren Zustand herstellen müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck den Zugang zum Standort der gelieferten Gegenstände in den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Hat der Käufer den Kaufgegenstand zum Weiterverkauf oder zur Be- oder Verarbeitung gekauft, so er darf hierüber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, solange er mit der Zahlung nicht im Verzuge ist. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber im vollen Umfange

an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Bei Maschinenlieferungen ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Risiken aller Art zu sichern. Etwaige Versicherungsansprüche, sowie sonstige bezüglich des Kaufgegenstandes entstehender Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung) tritt der Käufer schon jetzt bis zur vollen Befriedigung aller Forderungen sicherheitshalber an den Verkäufer ab.

7. Mängelhaftung

a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach Handelsgesetzbuch geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Ist die von uns erbrachte Leistung oder Lieferung mangelhaft, so ist von uns zunächst eine Nacherfüllung bzw. Nachbesserung vorzunehmen. Nacherfüllungsmaßnahmen des Verkäufers durch Reparaturen und Ersatzlieferungen verlängern die oben unter 1. genannten Fristen zugunsten des Käufers nicht. Mängelansprüche verjähren in den gesetzlichen Gewährleistungspflichten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

b.) Verschleißteile an den Kaufgegenständen (z.B. Heizstrahler, Ventile, Zylinder und deren Dichtungen, Lager, Buchsen, Motoren, sämtliche elektrische- und elektronische Teile, wie Lampen, Schütze, Heizungsregler, Schaltgeräte, Bildschirm, Steuereinheiten etc.) unterliegen einer besonders raschen Abnutzung auch im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes des Kaufgegenstandes. Abnutzungsschäden an derartigen Gegenständen gelten demzufolge nicht als Mangel, der den Käufer zu einer Nacherfüllung berechtigt.

c.) Transportschäden, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung, Schäden durch selbst vorgenommene Eingriffe des Käufers in den Kaufgegenstand, sowie Verwendung von ungeeigneten, nach der Bedienungsanleitung des Kaufgegenstandes nicht zugelassenen Verbrauchsmaterialien entstandene Schäden gelten nicht als Mangel im Sinne dieser Regelungen. Transportschäden unterliegen nicht der Gewährleistung. Der Transport geht immer zulasten des Käufers und dieser muss für eine Transportversicherung Sorge tragen.

d.) Der Verkäufer kann eine vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Käufer die mangelhafte Sache herauszugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzungen kommt es auf die zeitanteilige, lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzung an.

e.) Gegenstände, die für den Käufer ohne Schwierigkeiten in die Werkstatt des Verkäufers verbracht werden können, sind zur Durchführung von Nacherfüllungsarbeiten des Verkäufers in die Geschäftsräume des Verkäufers zu bringen.

Die Anlieferung obliegt in diesem Falle dem Käufer. Abwicklung entsprechender Nacherfüllungen am Sitz des Käufers werden auf dessen ausdrücklichen Wunsch durch den Verkäufer durchgeführt. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer gegenüber, diesem bei Reparatur vor Ort diejenigen Kosten gesondert zu vergüten, die über die Kosten einer Depotreparatur hinaus gehen (zusätzlicher Arbeitsaufwand und Reisekosten). Der Aufwendungsersatz erfolgt durch gesonderte Rechnungslegung durch den Verkäufer. Ergibt die Überprüfung einer entsprechenden Beanstandung des Käufers, dass ein im Verantwortungsbereich des Verkäufers fallender Fehler des Kaufgegenstandes nicht vorhanden ist, hat der Käufer den Verkäufer die Kosten der Überprüfung in jedem Falle vollständig zu erstatten.

f.) Bei Maschinen und Gerätschaften entfällt ein Nacherfüllungsanspruch des Käufers, wenn ein Fehler auf nicht ordnungsgemäße Bedienung oder Wartung des entsprechenden Gerätes zurückzuführen ist. Die Ansprüche des Käufers erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die auf normalem Verschleiß der Kaufsache beruhen. Der Käufer hat den Verkäufer jedweden Mangel schriftlich anzuzeigen. Bei Verträgen mit Kaufleuten und Unternehmern muss die

Mängelanzeige spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware oder, wenn der Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnte, unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer in diesem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen verliert der Käufer seine Nacherfüllungsansprüche.

8 Haftung des Verkäufers

Über die Haftung gemäß Ziffer VIII der vorliegenden Geschäftsbedingungen hinaus haftet der Verkäufer nicht. Dies gilt insbesondere für sogenannte Mangelfolgeschäden jeder Art. Von Pfändungen und Geltendmachung von Rechten Dritter am Liefergegenstand hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer berechtigt, den Kaufgegenstand herauszufordern oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand unter Anrechnung auf dessen Restforderung durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Käufer.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung der im § 811 Ziffer 5 ZPO zu seinen Gunsten niedergelegten Einwendungen.

9.) Gerichtsstand, Erfüllungsort,

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen und Gerichtsstand ist in allen Fällen Heilbronn.

10.) Sollte ein oder mehrere Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung rechtswirksam sein, so hat dies keine Bedeutung für die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen, die übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in vollem Umfang rechtswirksam.

TFM Thermoform-Maschinen-Vertrieb GmbH